Erläuterungen zur Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten

Abkürzungen:

TSchG = Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005, SR 455 TSchV = Tierschutzverordnung vom 23. April 2008, SR 455.1 BLV = Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

I. Einleitung

Die Grundsätze zum Züchten sind in Artikel 10 TSchG und in den Artikeln 25 – 29 TSchV festgehalten. Diese Grundsätze sollen konkretisiert werden mit dem Ziel, dass die Zahl erblich bedingt belasteter Tiere abnimmt. Zu diesem Zweck stellt die Verordnung über den Tierschutz beim Züchten, wie in Artikel 29 TSchV vorgesehen, Vorschriften technischer Art über das Züchten auf.

Artikel 25 TSchV schreibt vor, dass die Würde des Tieres nicht missachtet werden darf. Artikel 3 Buchstabe a TSchG definiert die Würde des Tieres als Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird.

Ausgehend von dieser Definition listet die Verordnung Belastungen auf, die im Zusammenhang mit Zuchtzielen auftreten können. Vom Ausmass der Belastung hängt es ab, inwiefern ein Tier zur Zucht eingesetzt werden darf. Mit erblich nicht oder nur leicht belasteten Tieren darf unbeschränkt bzw. mit Auflage (Pflegemassnahmen nach Art. 25 Abs. 2 TSchV) gezüchtet werden. Der Zuchteinsatz von mittelgradig belasteten Tieren ist hingegen nur beschränkt möglich, während eine starke Belastung zum Zuchtausschluss führt. Deshalb obliegt die Beurteilung eines Tieres mit Verdacht auf eine mittlere oder starke Belastung einer Person mit Hochschulabschluss und Erfahrung in Veterinärmedizin, Ethologie oder Genetik.

II. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Nach Artikel 10 Absatz 1 TSchG bleiben die Bestimmungen über die Tierversuche explizit vorbehalten. Bestimmungen zur Zucht von Tieren zu Versuchszwecken finden sich bereits in der Verordnung des BLV vom 12. April 2010 über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung).

Artikel 2 Pflichten beim Züchten

(Art. 25 Abs. 1 TSchV)

Der Artikel verpflichtet alle Personen, die züchten wollen, sich ausreichend zu informieren. Wer also Nachzucht plant, muss sich vorgängig über allfällige, erblich bedingte Probleme der Elterntiere und der Nachzucht informieren. Denn im Gegensatz zu Haltungsfehlern, die jederzeit korrigiert werden können, leidet ein Tier mit einem Zuchtschaden lebenslänglich. Gerade Personen, die ausserhalb von Zuchtorganisationen tätig sind, kennen allfällige Erbschäden oder die Auswirkungen extrem ausgeprägter Merkmale auf die Gesundheit und das Verhalten der betreffenden Zuchtform oft zu wenig (z. B. die mit der beliebten Tigerscheckung einhergehende Blindheit oder Taubheit). Die Verordnung enthält einen Katalog zuchtzielbedingter Belastungen mittleren bis starken Grades. Weitere Informationen sind der umfangreichen Fachliteratur zu entnehmen. Wer vorschriftswidrig

züchtet (das vorschriftswidrige Züchten wird nach Art. 28 Abs. 1 Bst. b TSchV mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft) soll sich nicht auf fehlende Kenntnisse berufen können.

Art. 3 Einteilung in die Belastungskategorien

(Art. 25 Abs. 1 und 2 TSchV)

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass Heim- und Nutztiere in menschlicher Obhut gehalten werden und sich daher nicht mehr in der Wildnis behaupten müssen. Deshalb haben Veränderungen, die für ein Tier in freier Wildbahn lebenswichtig wären, hier keine Relevanz.

Art. 4 Zuordnung eines Tieres zu einer Belastungskategorie

Ein Tier kann mehrere Symptome haben, die im Zusammenhang mit dem Zuchtziel zu einer Belastung führen können. So können Perserkatzen typischerweise eine Schädeldeformation haben, bei der der Kopf so breit wie lang und eine zu flache Nase ausgeprägt ist. Gleichzeitig werden Perserkatzen mit langen Haaren selektioniert. Das lange Haar ist, soweit es problemlos gepflegt werden kann, nur leicht belastend. Die Schädeldeformation kann hingegen behindernde Auswirkungen auf die Atemfähigkeit des Tieres haben. Hier muss der Züchter vor der Verpaarung selbstverständlich eine Belastungsbeurteilung der Elterntiere vornehmen lassen, auch wenn das lange Haar nur leicht belastend ist.

Art. 5 Belastungsbeurteilung

Absatz 1 verpflichtet Personen, ihre Tiere vorgängig zum Zuchteinsatz einer Belastungsbeurteilung unterziehen zu lassen, wenn sie eines der in Anhang 2 aufgelisteten Merkmale oder Symptome zeigen. Von der effektiven Belastung und der entsprechenden Einteilung in eine Belastungskategorie wird es abhängen, ob bzw. unter welchen Bedingungen ein solches Tier in der Zucht verwendet werden darf. Züchten umfasst gemäss der Definition in Art. 2 Abs. 2 Bst. i TSchV auch die künstliche Reproduktion. Somit gilt dieser Artikel auch für das Erzeugen von Tieren mittels künstlicher Reproduktionsmethoden.

Absatz 2 bzw. Anhang 2 hilft dem Züchter festzustellen, ob das von ihm gewählte Zuchtziel bei seinem Tier problematisch sein könnte. So ist z. B. das Zuchtziel, ein möglichst stark gewinkeltes Becken bei einem Schäferhund zu erhalten, problematisch, da es zusammen mit einer Fehlbildung des Hüftgelenks auftritt und Lahmheiten zur Folge haben kann. Deshalb darf der Züchter nicht einfach zwei Schäferhunde mit stark gewinkelten Becken verpaaren, sondern muss erst eine Belastungsbeurteilung seines Tieres bzw. seiner Tiere vornehmen lassen (Art. 5). Es ist möglich, dass sich aufgrund dieser Beurteilung ergibt, dass eine Verpaarung trotzdem möglich ist. Auch Tiere mit Merkmalen, deren Belastungsausmass theoretisch mittel bis stark werden kann, können faktisch nur leicht belastet sein. Diese Tiere müssen bevorzugt in der Zucht eingesetzt werden, wenn es darum geht, die Zucht auf gesunde Tiere auszurichten. Dies muss nicht zwingend mit einem Typverlust für eine bestimmte Zuchtform oder Rasse einhergehen.

Absatz 4 legt den Personenkreis fest, der die Belastung eines Tieres beurteilen darf. Bei den meisten Belastungsformen handelt es sich um klinisch-pathologische Probleme. Manche Merkmale oder Symptome in Anhang 2 sind nicht zwingend erblich bedingt. So kann Blindheit als Folge einer Infektionskrankheit oder im Zusammenhang mit dem Zuchtziel, einer bestimmten Fellfarbe, stehen. Insbesondere bei Extremzuchten kommen Einschränkungen des Normalverhaltens vor, deren Belastung für das Tier nicht immer offensichtlich ist. Daher bleibt die Beurteilung Personen mit einem Hochschulabschluss und der notwendigen praktischen Erfahrung in Veterinärmedizin, Ethologie oder Genetik vorbehalten. Indem die notwendige Erfahrung gefordert wird, ist sichergestellt, dass veterinärmedizinische Untersuchungen von Tierärzten durchgeführt werden und anderseits das Fachwissen für zuchtbiologische oder ethologische Fragestellungen von Fachleuten mit der entsprechenden Expertise in diesen Gebieten durchgeführt werden können.

Damit die Vollzugsbehörden kontrollieren können, ob die einzelnen Schritte der Verordnung eingehalten wurden, sieht **Absatz 5** eine Dokumentationspflicht vor. Dabei genügt ein einfaches Dokument, auf dem die beurteilende Person die untersuchten Symptome und Merkmale sowie das Resultat der Beurteilung festhält, es datiert und unterschriftlich bestätigt.

Art. 6 Zuchteinsatz

(Art. 25 Abs. 1 und 2 TSchV)

Mit unbelasteten Tieren oder solchen mit einer leichten Belastung darf gezüchtet werden (**Absatz 1**). Zu beachten ist auch hier, dass das Züchten gemäss der Definition in Art. 2 Abs. 2 Bst. i TSchV auch die künstliche Reproduktion umfasst. Somit gilt dieser Artikel auch für das Erzeugen von Tieren mittels künstlicher Reproduktionsmethoden.

Der Zuchteinsatz von Tieren mit mittleren Belastungen (Kategorie 2) muss eine Belastungsverminderung zum Ziel haben (**Absatz 2**). Viele Zuchtformen führen zu einem ganzen Spektrum belastender Merkmale. Gleichzeitig sind Rassetiere oft stark ingezüchtet. Ein Zuchtausschluss von Trägertieren defekter Gene würde die genetische Varianz verschmälern und neue Probleme verursachen. Zuchthygieneprogramme können den betroffenen Zuchtformen oft schon nach wenigen Generationen Belastungsverminderungen bringen. Deshalb soll der Zuchteinsatz belasteter Tiere weiterhin möglich sein.

Art. 7 Dokumentation der Zuchttätigkeit bei Tieren der Belastungskategorie 2 (Art. 25 Abs. 1 und 2 TSchV)

Die umfassende Dokumentationspflicht (**Absätze 1-4**) erlaubt es den Behörden, die Zuchtstrategie und den Zuchterfolg zu überprüfen. Dies heisst für die Züchterin oder den Züchter, dass sie oder er eine Zuchtstrategie verfolgen, genügend Daten zusammentragen und all dies dokumentieren muss. Die Zuchtstrategie muss auch sicherstellen, dass die Nachkommen zu einem aussagekräftigen Zeitpunkt geprüft werden können. Viele Belastungen treten nämlich erst auf, wenn die Jungtiere nicht mehr in der Obhut der Züchterin oder des Züchters leben. Zu beachten ist auch hier, dass das Züchten gemäss der Definition in Art. 2 Abs. 2 Bst. i TSchV auch die künstliche Reproduktion umfasst. Somit muss auch die Zuchttätigkeit mittels künstlicher Reproduktionsmethoden dokumentiert werden.

Art.8 Information der Abnehmerin oder des Abnehmers (Art. 25 Abs. 1 und 2 TSchV)

Zuchtziele nach Artikel 25 Absatz 2 TSchV gelten als leicht belastend, da die Tiere belastungsfrei leben können, wenn sie entsprechend gepflegt, gehalten und/oder gefüttert werden. Die Pflegemassnahmen dürfen jedoch keine Belastung des Tieres, wie z.B. eine Narkose für die Fellpflege, zur Folge haben. Wenn die Pflege nicht sachgerecht durchgeführt wird, können auch Merkmale wie Langhaarigkeit zu einer leichten Belastung führen. Deshalb wird bei der Zucht von Tieren mit Belastungskategorie 1 explizit festgeschrieben, dass die Züchterin oder der Züchter schriftlich über die notwendige Pflege, Haltung bzw. Fütterung der Nachkommen informieren muss (**Absatz 1**).

Absatz 2 trägt der Wahrscheinlichkeit Rechnung, dass die Nachkommen bei der Zucht mit Tieren der Belastungskategorie 2 auch noch belastet sind. Die Reduktion der Belastung gegen null wird in der Regel erst über mehrere Generationen erfolgen können. Deshalb müssen die Abnehmerinnen und Abnehmer dieser Nachkommen schriftlich informiert werden, wie Tieren mit klinisch manifesten erblichen Belastungen Linderung verschafft werden kann. So müssen beispielsweise Möpse und andere brachyzephale Hunde wegen ihrer verminderten Hitzetoleranz bei warmen Temperaturen geschont und mit Abkühlungsmöglichkeiten bedient werden. Beim erblich bedingten Entropium beispielsweise kommt es aufgrund des einwärts gerollten Augenlids zu chronischer Hornhautreizung und starken Schmerzen. Dass dieses chirurgisch korrigiert werden muss, ist bereits durch Artikel 5 Absatz 2 TSchV vorgeschrieben, der verlangt, dass kranke Tiere behandelt werden müssen.

Art.9 Verbotener Zuchteinsatz

(Art. 25 Abs. 3 TSchV)

Artikel 9 enthält Kriterien für die Zuteilung von Tieren zu den verbotenen Zuchtformen bzw. Verpaarungen, die nicht explizit in der Verordnung aufgeführt sind. Beispielsweise fallen Tiere bzw. Zuchtformen darunter, bei denen die Elterntiere oder deren Nachkommen unter einer starken Belastung leiden (**Buchstabe a und b**).

Buchstabe c enthält eine Liste von Zuchtformen, die aufgrund von extremen Umgestaltungen und Funktionsausfällen verboten sind. Unter Ziffer 1 fallen beispielsweise Phoenix-Onagadori-Hähne, die wegen ihrer extrem verlängerten Schwanzfedern nur in Schränken gehalten werden können. Unter Ziffer 2 fallen unter anderem Positurkanarien vom Typ Gibber Italicus, deren Rückgrat nicht aufrecht, sondern stark gewinkelt ist. Aufgrund der angezüchtete Körperanomalie ist eine physiologische Körperhaltung nicht möglich ist, was zu Verschleisserscheinungen an den Gelenken führt, die Schmerzen zur Folge haben.

Unter **Ziffer 3** fallen alle Tiere, deren artgemässe Fortbewegung verunmöglicht ist, beispielsweise Tauben, die im Extremfall nach einer Serie von ununterbrochenen Überschlägen abstürzen oder auf Hindernisse aufschlagen und verenden. **Ziffer 4** betrifft Tiere, die ohne menschliche Hilfe nicht überleben könnten, beispielsweise extrem kurzschnäblige Mövchentauben.

Mit den verbotenen Verpaarungen unter **Buchstabe d Ziffer 1** sollen starke Belastungen bei den Nachkommen von unter Umständen nur leicht belasteten oder unbelasteten Elterntieren verhindert werden. Betroffen sind hauptsächlich homozygote Tiere mit bestimmten Scheckungsmustern. Solche Fellfärbungen sind vor allem bei Hunden und Pferden seit einigen Jahren sehr beliebt geworden, so dass solche Tiere oft auch von Personen ohne Anbindung an einen Zuchtverband und ohne die notwendigen Kenntnisse der Problematik produziert werden.

Buchstabe d Ziffer 2: Bei Schwergeburten sterben die Jungtiere vermehrt während oder kurz nach der Geburt. Schwergeburten sind auch für das Muttertier lebensbedrohlich, weshalb bei rundköpfigen Hunden mit schmalen Becken, wie beispielsweise bei der Bulldogge, Kaiserschnitte die Regel sind. Ferner führt auch die starke Bemuskelung von Fleischrindern vermehrt zur Unfähigkeit, das Kalb durch die normalen Geburtswege auszutreiben.

Art.10 Verbotene Zuchtformen

(Art. 25 Abs. 3 TSchV)

Die Zucht mit Tieren bestimmter Zuchtformen ist vollständig verboten, da die mit ihnen in Verbindung gebrachten Merkmale immer die Kriterien nach Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a TSchV erfüllen. Diese Zuchtformen sind in **Artikel 10** aufgeführt. Es ist demnach nicht möglich, solche Tiere mit unbelasteten Tieren zu verpaaren. Ausgenommen davon sind Rinder der Rasse Blauweisse Belgier (**Buchstabe f**). Rinder dieser Rasse dürfen mit Tieren anderer Rassen verpaart werden, selbstverständlich unter Beachtung der übrigen Bestimmungen der Verordnung. Kühe von wenig bemuskelten Milchviehrassen (z. B. Jersey) werden nämlich mit importiertem Sperma von Fleischrassen wie den Blauweissen Belgiern besamt, um die Muskelbildung der Kälber zur Verbesserung der Schlachtausbeute zu verbessern. In dieser Verpaarung sollen nach Praxiserfahrung Schwergeburten nicht auftreten. Deswegen sind nur Blauweisse Belgier in Reinzucht vom Zuchtverbot betroffen.

Buchstabe a: Bei der Tanzmaus kann der Schaden (Innenohrdefekt mit Orientierungsverlust) nicht weggezüchtet werden, weil er dem Zuchtziel entspricht. Ohne Schaden wäre die Tanzmaus eine Maus, die hören kann und über Gleichgewicht verfügt. Diese Maus würde sich normal bewegen (Mäuse klettern und graben gut) und fortpflanzen, aber nicht mehr "tanzen".

Buchstabe b: Zu den Goldfischzuchtformen, deren Augenanordnung sie bei der Sicht stark behindert, gehören die "Himmelsgucker" (Augen sind himmelwärts ausgerichtet), die "Teleskopaugen" (Augen sind stark vorgelagert) sowie die "Blasenaugen" (ihre Augen sind von luftballonartigen Blasen umrahmt). All diese Formen sind verboten, weil die Fische unter starken Sichteinschränkungen mit

bedeutender Behinderung der Nahrungsaufnahme, des Schwimmverhaltens sowie des sozialen Zusammenlebens leiden.

Buchstabe c: Zwerghunde, die über extreme Minimalgewichte verfügen - manche Chihuahuas sind kaum schwerer als 500g - leiden besonders oft an einer persistierenden, offenen Schädeldecke und einem Wasserkopf und sterben vorzeitig. Der Dachverband FCI (Fédération Cynologique Internationale) hat für die erwähnte Rasse ein Minimalgewicht von 1500g festgelegt, so dass die stark verzwergten Formen aus unkontrollierten Zuchten stammen müssen.

Sogenannte Känguruhkatzen (**Buchstabe d**) haben aufgrund einer Mutation stark verkürzte und verkrümmte Vorderbeine und können sich deswegen nur hoppelnd fortbewegen. Beim Sitzen müssen sie sich zudem mit dem Schwanz abstützen.

Beim Enigma-Syndrom (**Buchstabe e**) handelt es sich um eine neurologische Störung, welche beispielsweise bei Leopardgeckos der Farbform "Enigma" auftritt. Die Tiere zeigen vor allem in Stresssituationen Koordinations- oder Bewegungsstörungen und drehen sich z.B. im Kreis.

Anhang 1

Anhang 1 ist die Grundlage für die Belastungsbeurteilung. Sie ist nach Belastungsformen (Schmerzen, Schäden, Leiden und tiefgreifender Eingriff in das Erscheinungsbild bzw. die Fähigkeiten) unterteilt und enthält für jede Belastungsform Kriterien, um die mittlere von der starken Belastung abgrenzen zu können. Während mit Tieren mit einer mittleren Belastung gezüchtet werden darf sofern die Voraussetzungen nach Artikel 6 eingehalten werden können, dürfen Tiere mit einer starken Belastung nicht zur Zucht verwendet werden. Im Hinblick auf einen Zuchteinsatz ist ausschlaggebend, dass diese Belastungen im Zusammenhang mit einem Zuchtziel entstanden sind.

Schmerzen können die Folge von Entzündungsreaktionen sein, wie sie beispielsweise bei einem Ektropium mit chronischer Bindehautenzündung einhergehen. Bei gewissen Rassen sind die Gestalt des Kopfes und der erwünschte Augenausdruck dafür verantwortlich, dass die unteren Augenlider nicht anliegen (Ektropium) und deswegen das Auge nicht richtig schützen können. Die Abgrenzung der Belastungskategorien erfolgt aufgrund der Symptome (Entzündung bzw. Schmerzen, Leiden, Schäden) bzw. der daraus resultierenden Behandlungsintensität: kann die Bindehautentzündung durch regelmässige Behandlung mit Medikamenten und aufmerksamer Augenpflege unter Kontrolle gehalten werden, handelt es sich um ein Ektropium mit mittlerer Belastung. Dagegen ist die Belastung stark, wenn das Ektropium durch einen chirurgischen Eingriff korrigiert werden muss, damit die klinischen Symptome auf die Dauer effizient behandelt werden können. Danach leidet das Tier dann nicht mehr, aber es fällt trotzdem in die Belastungskategorie 3, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieses Merkmal vererbt wird und die Nachkommen leiden müssen. Andere Beispiele, die man in der Praxis findet, basieren auf der gleichen Überlegung.

Anhang 2

In diesem Anhang findet sich eine Liste von Merkmalen, die auf Grund des Zuchtziels mittel- bis hochgradig belastende Auswirkungen auf Gesundheit und Verhalten haben können. Es handelt sich hauptsächlich um umgestaltete Körperteile mit schädigender Wirkung – hierzu gehören vor allem sogenannte "Extremzuchten" oder "Hypertypen". Das sind Zuchtformen - d. h. Rassen, Typen, Linien bestimmter Tierarten - mit starken Abweichungen vom Aussehen der Wildform, die Körperfunktionen überfordern oder das Normalverhalten stark beeinträchtigen oder verunmöglichen. Beispiele sind Englische Widderkaninchen mit extrem vergrösserten Ohren, die die Fortbewegung behindern, Shar Pei-Hunde mit starker Hautfaltenbildung, die unter chronischen Hautentzündungen leiden oder extreme Kurzköpfigkeit brachyzephaler Hunde- und Katzenrassen (Bsp. Mops, Perserkatze), die unter Schweratmigkeit leiden und zu Schwergeburten neigen. Schwergeburten sind sowohl für das

Muttertier als auch für die Jungtiere lebensbedrohlich. Tiere, die an zuchtzielbedingten Belastungen leiden, müssen nicht zwingend Merkmale von Extremzuchten aufweisen. Wenn das Zuchtziel eine bestimmte Fellfarbe ist wie z. B. gewisse Scheckungsmuster oder Farbaufhellungen, kann das betroffene Tier unter Taubheit oder Blindheit leiden.